

1
2
3 **Beschluss der Mitgliederversammlung**
4 **am 19. September 2010 in Würzburg**
5
6

7 **Doppelname als gemeinsamer Familienname für alle Familienmitglieder**
8

9 **Der Bundesverband der Liberalen Frauen fordert die FDP-Fraktion im Bundestag auf,**
10 **sich dafür einzusetzen, dass § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**
11 **dahingehend geändert wird, dass das Führen eines Doppelnamens (zusammengesetzt**
12 **aus Namen von Ehemann und Ehefrau) als gemeinsamer Familienname für die ganze**
13 **Familie zulässig ist. Namensketten bleiben gemäß § 1355 Abs. 4 BGB weiterhin**
14 **ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.**
15
16
17
18

19 **Begründung:**

20 Ein Doppelname als gemeinsamer Familienname für alle Familienmitglieder ist vom Gesetz-
21 geber bisher - bis auf wenige Ausnahmen - verboten. Und dies, obwohl immer mehr Ehe-
22 partner Ihre beiden Namen an die Familie weitergeben wollen.
23

24 Das Führen eines (einfachen) Doppelnamens als gemeinsamer Familienname (Eltern und
25 Kinder) ist Ausfluss fundamentaler Grundrechte, deren weitestgehende Einschränkung
26 durch das Gesetz (§ 1355 BGB) nicht mehr in die heutige Zeit passt.
27

28 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1155/03 - Urteil vom 05.05.09, Verbot von
29 3-fach-Familienamen) und das diesem zugrunde liegende Abstimmungsvotum (3 von 8
30 Richtern waren für eine liberale Namensgestaltung!) zeigt, dass die namensrechtliche
31 Liberalisierung nicht nur bei der deutschen Bevölkerung - Männern wie Frauen - gewünscht
32 wird, sondern dass dies auch bei einigen Richtern des höchsten deutschen Gerichts auf
33 Verständnis und Unterstützung stößt. Soweit in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts
34 unter Bezug auf eine Stellungnahme des Bundesverbandes der Standesbeamten ausgeführt
35 wird, dass " die Beschränkung des Namensrechts in der Praxis keine große Rolle spiele",
36 weil sich die Eheschließenden - nach einem Hinweis seitens des Standesbeamten auf die
37 aktuelle Gesetzeslage - mit einem "einfachen" Namen zufrieden geben, spiegelt nicht die
38 Realität wieder.
39

40 Mehrfachnamen sind von der Bevölkerung sehr wohl gewünscht, was die verschiedenen
41 Prozesse bis zum höchsten deutschen Gericht zeigen. Führt nach derzeitiger Gesetzeslage
42 nur ein Ehegatte einen Begleitnamen und ist dies z.B. die Ehefrau, so haben die **leiblichen**,
43 ehelichen Kinder trotzdem einen anderen Namen als die eigene Mutter - nämlich den
44 (einfachen) Namen des Vaters!
45

46 In vielen anderen - auch europäischen - Staaten gibt es kein vergleichbares Problem. Dort
47 wird es als Ausdruck fundamentaler Rechte wie selbstverständlich angesehen, dass die
48 Familie einen gemeinsamen Familien(mehrfach-)namen tragen kann. Denn ein gemein-
49 samer Familienname trägt entscheidend zur Identifikation aller Familienmitglieder bei. Die
50 Gefahr des Verlustes der eigenen Identifikation durch Zulassung von Mehrfachnamen durch
51 den Gesetzgeber ist, wie der Blick zu den Nachbarländern zeigt, nur ein Scheinproblem,
52 zumal auch die derzeitige Rechtslage in Deutschland Mehrfachnamen akzeptiert. So ist z. B.
53 bei Scheidungen mit angeheiratetem Doppelnamen dieser Doppelname ein möglicher
54 Familienname bei einer Wiederheirat. Hier erscheint es unverständlich, warum nicht allen
55 Familien dieses Recht zuteil wird.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22

Es kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, dass ein Ehepaar, um einen Doppelnamen als Familienname für die gesamte Familie, einschliesslich der Kinder, führen zu können, folgenden Weg gehen muss:

- bei Eheschliessung nimmt ein Ehepartner, z.B. die Frau, einen Doppelnamen an.
- vor dem Kinderwunsch lassen sie sich wieder scheiden, damit das bzw die Kinder unehelich geboren werden und somit den Doppelnamen der Mutter tragen können
- um dann den Vater der Kinder erneut zu ehelichen - wobei der dann den (von ihm angeheirateten) Doppelnamen der Ehefrau als Familienname der zweiten Ehe annehmen **und** auch führen zu dürfen.

Gerade durch die aktuelle Gesetzeslage treten (Identifikations-) Konflikte in der Familie auf, die es unter Beachtung der verfassungsrechtlich verankerten Rechte zu vermeiden gilt.

Nicht ohne Grund unterstützen daher der Deutsche Juristinnenbund und der Deutsche Familiengerichtstag eine Zulassung von Mehrfachnamen. Der Durchbruch zu einer Änderung des deutschen Namensrechts wird nur gelingen, wenn ein Anstoß zum Umdenken Seitens der Politik erfolgt - ein Anstoß der von uns LIBERALEN FRAUEN jetzt erfolgen sollte.